

**Verordnung
der Oö. Landesregierung
über den Musterjagdpachtvertrag**

Aufgrund des § 20 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz 2024, LGBl. Nr. 20/2024 wird verordnet:

**§ 1
Musterjagdpachtvertrag**

In Durchführung des § 20 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz 2024, LGBl. Nr. 20/2024, werden in der Anlage 1 der Musterjagdpachtvertrag und in der Anlage 2 die zulässigen Zusatzvereinbarungen erlassen.

**§ 2
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Jagdpachtverträge gelten bis zu deren Ablauf ihrer Vertragsdauer bzw. bis zu deren behördlicher Auflösung oder sonstigem Ende als Jagdpachtverträge im Sinn dieser Verordnung.

Anlagen